

Inhaltsverzeichnis Satzung des SSB Göttingen

| | |
|---|----|
| § 01 Begriff, Name, Sitz | 2 |
| § 02 Zweck und Aufgaben | 2 |
| § 03 Gemeinnützigkeit | 3 |
| § 04 Verhältnis zu anderen Organisationen | 3 |
| § 05 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder | 3 |
| § 06 Erlöschen der Mitgliedschaft | 4 |
| § 07 Ausschließungsgründe | 5 |
| § 08 Rechte der Mitglieder | 5 |
| § 09 Pflichten der Mitglieder..... | 5 |
| § 10 Ordnungsmaßnahmen | 6 |
| § 11 Organe..... | 6 |
| § 12 Zusammensetzung und Stimmrecht..... | 6 |
| § 13 Zusammentreten, Umlaufbeschlüsse und Fristen | 7 |
| § 14 Aufgaben des Stadtsporttages..... | 8 |
| § 15 Zusammensetzung – Aufgaben | 8 |
| § 16 Das Präsidium | 9 |
| § 17 Der Vorstand..... | 10 |
| § 18 Sportjugend | 10 |
| § 19 Bekanntgabe von Beschlüssen und Mitteilungen | 11 |
| § 20 Datenschutz..... | 11 |
| § 22 Protokollführung..... | 12 |
| § 23 Kassenprüfung..... | 12 |
| § 24 Geschäftsjahr..... | 13 |
| § 25 Erlöschen der Vermögensansprüche | 13 |
| § 26 Auflösung..... | 13 |
| § 27 Rechtswirksamkeit und Inkrafttreten | 13 |

Satzung Stadtsportbund Göttingen e.V.

Stand 02.05.2022

ALLGEMEINES

§ 01 Begriff, Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Stadtsportbund Göttingen e.V. - im folgenden SSB genannt. Der SSB ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung von Vereinen und Verbänden in der Stadt Göttingen, die den Sport fördern, deren Mitglieder Sport betreiben und die Mitglieder des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. - im folgenden LSB genannt - sind.
- 2) Der SSB hat seinen Sitz in Göttingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter der Nummer VR 796 eingetragen.

§ 02 Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des SSB ist die Förderung von Sport.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht:
 - a. durch die Förderung und Entwicklung des Sports für alle;
 - b. durch die Förderung des Sportstättenbaus;
 - c. durch die Aus- und Fortbildung von Funktionsträgern, ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, Sportlehrkräften und Übungsleiter*innen;
 - d. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen;
 - e. Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber den kommunalen und staatlichen Stellen;
 - f. Unterstützung der Vereine und Verbände bei der Erledigung ihrer Aufgaben.
- 3) Der SSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz von religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
- 4) Der SSB, dessen Vereine und Verbände viele Sportarten in der freien Natur ausüben, beachtet den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung der durch die Mitglieder betriebenen Sportarten.
- 5) Der SSB verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- 6) Der SSB unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbetrug und jeder Form von Manipulation im Sport.

§ 03 Gemeinnützigkeit

- 1) Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der SSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
- 5) Abweichend von Absatz 3 können für die Ausübung von Verbands- und Organämtern, für den geleisteten Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen - auch pauschal - gezahlt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Entscheidung über die Zahlungen und etwaige Vertragsinhalte trifft der Vorstand in Abstimmung mit dem Präsidium im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des SSB. Soweit Zahlungen an Vereinsmitglieder oder denen nahestehende Personen erfolgen sollen, sind diese jeweils nicht stimmberechtigt.

§ 04 Verhältnis zu anderen Organisationen

- 1) Der SSB ist eine Gliederung des LSB. Er ist jedoch in seinen Einrichtungen und in seiner Verwaltung selbständig. Er haftet weder für den LSB noch für die ihm angeschlossenen Vereine und betreuten Verbände.
- 2) Der Satzung des LSB ist der SSB nur insoweit unterworfen, wie diese Bestimmungen hierüber enthalten.
- 3) Der SSB kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 05 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft im SSB können erwerben:
 - a. als ordentliche Mitglieder alle Vereine und Kreisgliederungen der Landesfachverbände, sofern sie die in § 2 genannten Zwecke verfolgen;
 - b. als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind;
 - c. als Ehrenmitglieder natürliche Personen durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports.
 - d. Weitere Voraussetzungen regelt die Ehrungsordnung des SSB.
 - e. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern beschließt der Stadtsporttag.

- 2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist für Vereine die Mitgliedschaft im LSB bzw. für Kreis- oder Regionsfachverbände die Mitgliedschaft des entsprechenden Landesfachverbandes im LSB. Vereine beantragen die Aufnahme zum LSB schriftlich über den SSB unter Beifügung folgender Unterlagen:
 - a. Gründungsprotokoll
 - b. Vereinssatzung
 - c. Nachweis über die Gemeinnützigkeit
 - d. Nachweis über die Eintragung ins Vereinsregister
 - e. Bestandserhebungsbogen
 - f. Über die Aufnahme der Vereine entscheidet der LSB entsprechend den Bestimmungen seiner Satzung.
- 3) Kreis- oder Regionsfachverbände sind die Gliederungen der Landesfachverbände innerhalb des LSB. Sie fassen Vereine bzw. Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart auf Kreis/Regionsebene zusammen und sind für die sportfachliche Betreuung verantwortlich. Die innerhalb des SSB sich gründenden Kreis- oder Regionsfachverbände sind ohne gesondertes Aufnahmeverfahren Mitglied des SSB. Die Gründung muss dem SSB schriftlich angezeigt werden.
- 4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied ist die Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den SSB. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des SSB.

§ 06 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung über den SSB an den Landessportbund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres.
 - b. Ausschluss aus dem LSB
 - c. Auflösung
- 2) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem SSB und den übrigen Verbänden (LandesSportBund und Fachverbände) unberührt.
- 3) Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des SSB nicht zu.

§ 07 Ausschlussgründe

Der Vorstand des SSB kann den Ausschluss von Mitgliedern beim Landessportbund beantragen, wenn

- a. das Mitglied die satzungsmäßigen Pflichten gröblich verletzt;
- b. das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem SSB oder anderen Verbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens gemahnt wurde;
- c. das ordentliche Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.

Den Betroffenen ist vor der Stellung des Ausschlussantrages Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 08 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a. nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Stadtsporttages teilzunehmen und Anträge zu stellen;
- b. die Wahrung ihrer Interessen durch den SSB zu verlangen und die vom SSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen;
- c. die Beratung des SSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
- d. den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des SSB zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder zu verlangen.

§ 09 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Satzung und die Ordnungen des LSB und des SSB sowie die auf den Stadtsporttagen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
- b. die festgesetzten Beiträge abzuführen. Sie werden nach Rechnungsstellung im Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, haben die Kosten für den Verwaltungsmehraufwand zu tragen. Die Höhe ist in der Gebührenordnung festgelegt;
- c. die Interessen des SSB zu wahren und zu vertreten;
- d. die vom SSB gewünschten Auskünfte über Einrichtungen, Mitgliederstand, Aktivitäten, Satzungsänderungen und den Wechsel in der Besetzung der Organe rechtzeitig zu geben, insbesondere die Bestandserhebungen fristgemäß zu dem vom Vorstand genannten Termin abzugeben, die dem LSB gemeldeten Anschriftendaten zu pflegen;
- e. dem SSB die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel auf Verlangen nachzuweisen;
- f. dem SSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins oder Verbandes hinzielen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- 1) Bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des SSB werden Ordnungsgelder verhängt, die in der Gebührenordnung festgelegt sind.
- 2) Zuständig für die Verhängung der Ordnungsgelder ist der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist die Anrufung des Präsidiums zulässig, das abschließend entscheidet. Seine Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Organe

- 1) Die Organe des SSB sind:
 - a. der Stadtsporttag
 - b. der Hauptausschuss
 - c. das Präsidium
 - d. der Vorstand
 - e. die Vollversammlung der Sportjugend
- 2) Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des SSB.

DER STADTSPORTTAG

§ 12 Zusammensetzung und Stimmrecht

- 1) Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des SSB satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Stadtsporttag als oberstem Organ des SSB durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen.
- 2) Der Stadtsporttag setzt sich zusammen aus:
 - a. den Delegierten der Vereine. Jeder Verein hat eine Grundstimme und für je angefangene 200 Vereinsmitglieder eine weitere Stimme;
 - b. je einem Vertreter der im SSB-Bereich tätigen Fachverbände;
 - c. den Präsidiumsmitgliedern des SSB;
 - d. den Vorstandsmitgliedern des SSB;
 - e. den vom Vorstand berufenen Beauftragten und Ausschussvorsitzenden;
 - f. den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder und den Ehrenmitgliedern;
 - g. den Kassenprüfern;
 - h. die Beteiligten zu d), e) und f) haben nur beratende Stimme.
- 3) Die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Die Mitglieder wählen ihre Delegierten/Ersatzdelegierte.

§ 13 Zusammentreten, Umlaufbeschlüsse und Fristen

- 1) Die ordentlichen Stadtsporttage finden alle zwei Jahre in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt, und zwar jeweils in dem Jahr mit gerader Jahreszahl. Der Termin des Stadtsporttages ist allen Mitgliedern spätestens drei Monate vorher mitzuteilen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Delegierten bis vier Wochen vor dem Stadtsporttag dem SSB zu benennen.
- 3) Der Stadtsporttag wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen.
- 4) Anträge an den Stadtsporttag müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Stadtsporttag schriftlich vorliegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung im Wortlaut bekanntgegeben werden. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind nur zugelassen, wenn zwei Drittel der Anwesenden die Dringlichkeit bejahen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- 5) Außerordentliche Stadtsporttage können vom Vorstand nach den für ordentliche Stadtsporttage geltenden Bestimmungen einberufen werden, wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder das Präsidium es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- 6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Stadtsporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 7) Den Vorsitz auf dem Stadtsporttag führt der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall ein stellvertretendes Präsidiumsmitglied.
- 8) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand es Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Delegiertenversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Delegiertenversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Delegiertenversammlung schriftlich abzugeben.
- 9) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Delegierten gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der Delegierten gefasst wurde.

§ 14 Aufgaben des Stadtsporttages

- 1) Dem Stadtsporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des SSB zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
- 2) Zu den Aufgaben des Stadtsporttages gehören insbesondere:
 - a. die Berichte des Präsidiums, des Vorstandes und den Kassenprüfungsbericht entgegenzunehmen und zu beraten;
 - b. über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes zu beschließen;
 - c. das Präsidium zu wählen;
 - d. die drei Kassenprüfer*innen zu wählen. Wiederwahl ist für drei Perioden möglich;
 - e. den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu beschließen, der zugleich der Rahmenplan für das folgende Jahr ist sowie die Jahresabschlüsse zu genehmigen;
 - f. die Mitgliederbeiträge festzusetzen;
 - g. über Anträge und Satzungsänderungen sowie über Ordnungen zu beraten und zu beschließen;
 - h. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zu ernennen.
- 3) Wahlvorschläge für das Präsidium können nur von Mitgliedern des SSB oder vom Präsidium selbst benannt werden, sie sind spätestens vier Wochen vor dem Stadtsporttag schriftlich dem Vorstand zu unterbreiten.
- 4) Wahlvorschläge, die direkt beim Stadtsporttag vorgebracht werden, sind nur bei Nichtwahl der fristgerecht vorgeschlagenen Kandidaten zulässig.
- 5) Jedes Präsidiums- oder Vorstandsmitglied hat eine persönliche Stimme, die nicht übertragbar ist. Er darf kein weiteres Stimmrecht wahrnehmen. Sofern mehrere Funktionen von ein- und derselben Person wahrgenommen werden, hat diese Person bei Abstimmungen jeweils nur eine Stimme.

DER HAUPTAUSSCHUSS

§ 15 Zusammensetzung – Aufgaben

- 1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Präsidiums;
 - b. den Mitgliedern des Vorstandes;
 - c. den vom Vorstand berufenen Beauftragten und Ausschussvorsitzenden
 - d. den Vorsitzenden der Vereine;
 - e. den Vorsitzenden der Fachverbände;
 - f. den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder;
 - g. die Beteiligten zu a), c) und f) haben nur beratende Stimme.
- 2) Bei Verhinderung können die Vorsitzenden zu d) und e) eine Vertreterin bzw. einen Vertreter entsenden.

- 3) Der Hauptausschuss tritt in dem Jahr zwischen den Stadtsporttagen zusammen. In dem Geschäftsjahr, in dem kein Stadtsporttag stattfindet, nimmt er den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr unter Beachtung des Haushaltsplanes, der auf dem vorhergehenden Stadtsporttag beschlossen worden ist, zur Kenntnis. Der Vorstand beruft den Hauptausschuss mit einer Frist von drei Wochen ein. Bei Bedarf beruft der Vorstand des Stadtsportbundes einen Hauptausschuss zusätzlich ein.
- 4) Der Hauptausschuss hat ferner folgende Aufgaben:
 - a. Beratung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - b. Beschlussfassung bzw. Bestätigung von Ordnungen;
 - c. außerordentliche Mitglieder aufzunehmen;
 - d. über den Antrag zum Ausschluss von Mitgliedern an den LSB zu entscheiden;
 - e. den Vorstand zu bestätigen.

§ 16 Das Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus den von dem ordentlichen Stadtsporttag zu wählender Präsident oder zu wählender Präsidentin und bis zu sechs Vizepräsidenten*innen. Das Präsidium soll aus mindestens fünf Personen bestehen. Als weitere beratende Mitglieder des Präsidiums können vom Präsidium Vertreter aus kommunalen Gebietskörperschaften kooptiert werden.
- 2) Der ordentliche Stadtsporttag wählt die zu wählenden Präsidiumsmitglieder für vier Jahre.
- 3) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
- 4) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist auf dem folgenden ordentlichen Stadtsporttag eine Neuwahl vorzunehmen.
- 5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6) Das Präsidium ist zu Satzungsänderungen ermächtigt, wenn diese in Folge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich werden. Derartige Satzungsänderungen sind den Mitgliedern binnen vier Wochen mitzuteilen.
- 7) Das Präsidium erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der vom Stadtsporttag und Hauptausschuss gefassten Beschlüsse.
- 8) Insbesondere ist das Präsidium zuständig für:
 - a. die Festlegung der sportpolitischen Zielrichtung des SSB;
 - b. der Repräsentation nach innen und außen;
 - c. Durchführung von Ehrungen;
 - d. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Der Präsident oder die Präsidentin vertreten den SSB gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich;
 - e. Beaufsichtigung der Vorstandsarbeit und Beratung der vom Vorstand zu erstellenden Haushaltsplänen, ihre Einbringung zur Beschlussfassung durch den Stadtsporttag oder Hauptausschuss.

§ 17 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des SSB nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der vom Stadtsporttag und/oder vom Hauptausschuss bzw. vom Präsidium gefassten Beschlüsse.
2. Dem Vorstand als Vertretungsorgan des SSB gemäß § 26 BGB gehören der Vorsitzende und maximal zwei weitere Vorstandsmitglieder an. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten jeweils gemeinsam den SSB.
3. Die Vorstandsmitglieder können hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich arbeiten.
4. Zur Vertretung der Mitglieder gegenüber Dritten im Rahmen des Vereinszwecks zu § 2 Abs. 2 b), c), d) und f) kann der Vorstand einzelne Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu besonderen Vertretern bestimmen. Diese haben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB und werden zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.
5. Der Jugendvorsitzende wird vom Vorstandsvorsitzenden als beratendes Mitglied zu den Vorstandssitzungen eingeladen, wenn in der Tagesordnung Jugendfragen aufgeführt sind. Der Jugendvorsitzende hat darüber hinaus das Recht, jederzeit an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
6. Der Jugendvorsitzende kann beim Vorstandsvorsitzenden beantragen, Jugendangelegenheiten für die Tagesordnung des Vorstandes vorzusehen.
7. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und die Abgrenzung der Zuständigkeiten des Vorstandes regelt ein Geschäftsverteilungsplan.
8. Der Vorstand wird vom Präsidium für die Dauer von bis zu sechs Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig.
9. Der Vorstand hat das Präsidium über alle wesentlichen Entwicklungen der verbandlichen Arbeit zu unterrichten. Der Vorstand hat auf Anforderung an den Präsidiumssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand erstellt die jeweiligen Haushaltspläne und Jahresabrechnungen. Er erstattet dem Stadtsporttag schriftlichen Bericht.
10. Ein Vertreter des Vorstandes ist berechtigt, an den Hauptversammlungen der Mitgliedsvereine und -verbände teilzunehmen und ggf. das Wort zu ergreifen.

§ 18 Sportjugend

- 1) Die Sportjugend Göttingen - im folgenden SJG genannt – ist die Jugendorganisation des Stadtsportbundes Göttingen e.V. Sie setzt sich zusammen aus den Kindern, den Jugendlichen und den gewählten Jugendvertretern der Mitglieder des SSB. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung des SSB.

- 2) Oberstes Beschlussorgan der SJG ist die Vollversammlung, die im selben Jahr des Stadtsporttages, und zwar vor diesem stattfindet und es in Anlehnung an die Satzung des SSB eine Jugendordnung gibt, die der Bestätigung durch den Hauptausschuss des SSB oder des Stadtsporttages bedarf.
- 3) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorstand im Sinne der Jugendordnung;
 - b. den Vertreterinnen und Vertretern der Vereine;
 - c. den Vertreterinnen und Vertretern der Fachverbände;
 - d. den Vertreterinnen und Vertretern der außerordentlichen Mitgliederorganisationen (mit beratender Stimme).
- 4) Die SJG ist für die Bereiche der gemeinsamen überfachlichen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des SSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
- 5) Haushaltsplan und Jahresrechnung der SJG sind durch die Vollversammlung bzw. in den Jahren zwischen den Vollversammlungen durch den Vorstand der Sportjugend zu beschließen und anschließend zur Bestätigung dem Hauptausschuss vorzulegen.
- 6) Die Beschlüsse der SJG werden mit dem Vorstand des SSB gemeinsam beraten und abgestimmt.

ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Bekanntgabe von Beschlüssen und Mitteilungen

Werden Beschlüsse von Organen und Verfügungen von Amtsträgern des SSB per E-Mail an die Mitglieder und auf der Homepage des SSB und/oder in dem „Newsletter“ des SSB veröffentlicht, so gelten sie damit als allen Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 20 Datenschutz

- 1) Der SSB erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitgliedsvereine, von Funktionsträgern, Teilnehmern von SSB-Veranstaltungen nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke oder im Einzelfall mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedsvereins oder der betroffenen Person.
- 2) Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung.

- 3) Soweit für die Teilnahme des Mitgliedsvereins und/oder einzelner Personen der Mitgliedsvereine an Veranstaltungen des SSB zwingend eine Weitergabe personenbezogener Daten erforderlich ist, gilt die Genehmigung der Beteiligten allgemein als erteilt.
- 4) Zur weiteren Ausgestaltung sowie zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Verwendung erlässt der SSB eine Datenschutzrichtlinie, deren Inhalt von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 21 Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlussfassung und deren Beurkundung

- 1) Beschlüsse in allen Sitzungen und Versammlungen werden bis auf den in Absatz (2) genannten Sonderfall mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 22 Protokollführung

- 1) Von allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des SSB sind Protokolle anzufertigen.
- 2) Die Protokolle der Stadtsporttage und der Hauptausschusssitzungen sind allen Mitgliedern bekanntzugeben. Dieses geschieht in der Regel per E-Mail.
- 3) Wird innerhalb von 30 Tagen nach Übersendung der Protokolle kein schriftlicher Einspruch erhoben, so gelten diese als genehmigt.
- 4) Alle Protokolle sind von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 23 Kassenprüfung

- 1) Die vom Stadtsporttag gewählten Kassenprüferinnen und Kassenprüfer prüfen die Buchhaltung und Kasse des SSB nach Abschluss des Geschäftsjahres. Sie fertigen über das Ergebnis der Prüfungen Niederschriften an, die sie dem Präsidium, dem Vorstand, dem Hauptausschuss bzw. dem Stadtsporttag zur Kenntnis geben.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen endet mit der Neuwahl auf dem Stadtsporttag. Wiederwahl ist zulässig, jedoch längstens bis zu einer durchgängigen Amtsdauer von sechs Jahren.

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25 Erlöschen der Vermögensansprüche

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des SSB nicht zu.

§ 26 Auflösung

Die Auflösung des SSB kann nur auf einem eigens hierzu einzuberufenden Stadtsporttag mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SSB an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Rechtswirksamkeit und Inkrafttreten

- 1) Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen berührt.
- 2) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, um sie den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden.
- 3) Diese Satzung ist vom Stadtsporttag am 02.05.2022 beschlossen worden und trat mit Wirkung vom 01.09.2022 durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.